



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Amtsgericht Potsdam
Die Präsidentin, persönlich

16.12.2009

Jägerallee 10

14469 Potsdam

per Fax: 0331/2017-1009 (5 Seiten)

Misstände an den Berliner Familiengerichten und am Kammergericht Berlin
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 178 (09)

Guten Tag Frau Dreusicke,

in vg. Ermittlungssache nehmen wir Bezug auf die Beschlüsse

- B-167-08 (02) und
- B-167-08 (04),

die Ihnen am 15.10.09 bzw. 01.11.09 per Telefax zugestellt worden waren.

Die vg. Beschlüsse weisen u. a. grobe Misstände bei der aktuellen Vergabep Praxis für familienpsychologische Gutachten aus, wobei - nach hier vorliegenden Informationen - auch Ihr Gerichtsbezirk hiervon betroffen ist.

In diesem Zusammenhang wurden Sie u. a. aufgefordert,

I.

bis zum 31.10.09 zu den im Beschluss B-167-08 (02) ausgewiesenen Vorhaltungen schriftsätzlich Stellung zu nehmen,

II.

zu veranlassen, dass der Beschluss B-167-08 (04) an die mit Familiensachen befassten Abteilungen in Ihrem Gerichtsbezirk verteilt wird, so dass alle Familienrichter/-innen Ihres Gerichtsbezirks Kenntnis von diesem Beschluss (und somit von den darin ausgewiesenen Gegebenheiten) erhalten,

die Verteilung dieses Beschlusses bis zum 30.11.09 schriftlich zu bestätigen,

III.

bis zum 30.11.09 schriftsätzlich mitzuteilen,

1.

wie in Ihrem Gerichtsbezirk aktuell - vor der Beauftragung eines 'Sachverständigen' (SV) in Familiensachen - dessen fachliche/persönliche Qualifikation/Eignung für eine derartige Tätigkeit geprüft wird,

2.

nach welchen Maßstäben ein bestimmter SV für eine bestimmte Familiensache ausgewählt wird.

Sie sind keiner dieser Aufforderungen nachgekommen.

Der Vorsitzende des Kollegiums hat daher am 02.12.09 die Ausweitung der derzeitigen Ermittlungen und die Aufnahme weiterer Ermittlungen – auch gegen Sie gerichtet – angeordnet.

Bereits mit Schreiben v. 10.03.06 (siehe Anlage) hatten wir Sie mit sachbezogenen Fragen konfrontiert, im Hinblick auf die uns bekannt gewordene fragwürdige Qualität der Tätigkeit der Familienabteilungen Ihres Gerichtsbezirks. Auf das vg. Schreiben haben wir – wie auch auf weitere Schreiben – bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten.

In diesem Zusammenhang werden Sie hiermit zunächst nochmals aufgefordert, den vg. Aufforderungen bis zum 31.12.09 nachzukommen.

Sollten wir bis zu diesem Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass

zu I.

Sie den ausgewiesenen Vorhaltungen nicht nachgegangen sind und auch nicht nachgehen werden,

zu II.

der Beschluss B-167-08 (04) in Ihrem Gerichtsbezirk nicht verteilt wurde/wird,

zu III.

in Ihrem Gerichtsbezirk in Familiensachen die fachliche/persönliche Qualifikation/Eignung eines Sachverständigen (SV) vor dessen Beauftragung nicht geprüft wird – und dass es in Ihrem Gerichtsbezirk auch keine Maßstäbe gibt, nach denen ein bestimmter SV für eine bestimmte Familiensache ausgewählt wird.

Sollten wir bis zu dem vg. Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir des Weiteren davon aus, dass

in Ihrem Gerichtsbezirk die Weiterbildung der mit Familiensachen befassten Richter/innen – insbesondere im Hinblick auf aktuelle Fachkenntnisse (wie z. B. die der 'Cochemer Praxis') – nicht organisiert ist – und auch keine Weiterbildungsveranstaltungen dieser Art stattfinden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Stellungnahme nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn Sie uns spätestens bis zum genannten Termin vorliegt.

Wir weisen des Weiteren ausdrücklich darauf hin, dass wir die Ergebnisse der in dieser Sache geführten Ermittlungen veröffentlichen werden, und zwar ohne Ansehen der beteiligten Personen und deren Funktionen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass wir per jetzigem Kenntnis- und Ermittlungsstand davon ausgehen, dass eine Nichteignung für die von Ihnen ausgeübte Funktion vorliegt, insofern Sie den ausgewiesenen Vorhaltungen nicht nachgegangen sein sollten (bzw. nachgehen) - und insofern Sie nichts unternommen haben sollten (bzw. unternehmen), um die ausgewiesenen Missstände zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen



L ü d t k e

Anlagen.



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Amtsgericht Potsdam
Die Präsidentin
Fr. Dreusicke -persönlich-
Hegelallee 8

10.03.2006

14467 Potsdam

per Fax: 0331/292748 (2 Seite/n)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 033(06)

Sehr geehrte Fr. Dreusicke,

wir kommen zurück auf unsere Veröffentlichung v. 14.09.2005 zu den Themen

Anwendung der sog. 'Cochemer Praxis' an den Berliner Familiengerichten

und

**Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten
an den Berliner und Potsdamer Familiengerichten,**

die u. a. an alle Familienrichter/innen Ihres Zuständigkeitsbereiches und auch an Sie
persönlich verteilt wurde.

Wir bitten um Mitteilung, was auf diese Veröffentlichung hin in Ihrem Zuständigkeitsbereich
unternommen wurde.

Des weiteren bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Wie ist in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell die Weiterbildung und Qualifikation der
Familienrichter/innen im Hinblick auf aktuelle Gesetzesänderungen und neue
fachwissenschaftliche Erkenntnisse (z. B. der Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie)
organisiert?

Wie wird diese Weiterbildung und Qualifikation in Ihrem Verantwortungsbereich überprüft?

Welche diesbezügliche Weiterbildung hat in den letzten 6 Monaten in Ihrem
Zuständigkeitsbereich stattgefunden?

2.

Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich die fachliche Qualifikation von Verfahrenspflegern und
Gutachtern geprüft, bevor diese in Familienrechtsverfahren mit Verfahrenspflegschaften bzw.
Begutachtungen beauftragt werden?

3.

Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl des unter Punkt 2. genannten
Personenkreises für das jeweilige Verfahren?

4.

Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich das aktuelle Kindschaftsrecht angewendet, insbesondere im Hinblick auf den bereits mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 erfolgten Paradigmenwechsels vom Elterstreit zum Kindeswohl?

Anhand welcher Grundsätze werden insofern die gerichtliche Fragestellung an den Gutachter verfasst, wenn familienpsychologische Gutachten beauftragt werden?

5.

Wie werden bei streitigen Sorgerechtsentscheidungen die natürlichen Rechte der Kinder auf Pflege und Erziehung durch die Eltern im Sinne des Art. 6 II GG und des § 1626 III BGB gesichert?

6.

Wie wird bei streitigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eine Vermittlung nach §§ 52, 52a FGG angeregt und wie wird dieser Anregung Gewicht gegeben?

7.

Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell die sog. 'Cochemer Praxis' angewendet?

Wenn ja: Wie sind die Erfahrungen?

Wenn nein: Warum nicht?

Wir gehen davon aus, dass die Beantwortung dieser Fragen einige Zeit in Anspruch nehmen wird und haben uns daher für Ihre Antwort den 10.04.2006 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



L ü d t k e